



Vorsitzender: Pastor Edwin Jung  
Stellvertreter: Ing. Reinhold Eichinger

Freikirchen in Österreich - Krummgasse 7/4 - 1030 Wien

An das  
Bundeskanzleramt Österreich  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Verteiler: [iii@bka.gv.at](mailto:iii@bka.gv.at)  
[sonja.schremmer@bka.gv.at](mailto:sonja.schremmer@bka.gv.at)  
[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bürmoos, am 26. April 2017

## Stellungnahme

**GZ B K A -920.196/0001-III/1/2017**

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform); GZ B K A -920.196/0001-III/1/2017; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Der Rat der Freikirchen nimmt wie folgt innerhalb der offenen Frist zum Gesetzesentwurf, **GZ B K A -920.196/0001-III/1/2017** Stellung:

Die Dienstrechtsnovelle 2017 steht in Zusammenhang mit den Novellen zur Bildungsreform, deshalb nimmt der Rat der Freikirchen hier allein zu entsprechend zugehörigen notwendigen Ergänzungen Stellung. Diese sind:



Vorsitzender: Pastor Edwin Jung  
Stellvertreter: Ing. Reinhold Eichinger

### **Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulleitung (§ 203h BDG, § 4b LDG, § 3b LVG) sowie Versetzung und Dienstzuteilung (§ 203 Abs 3 BDG)**

Nachdem die Besorgung des Religionsunterrichtes gemäß Art 15 und 17 StGG und § 1 RelUG Sache der Kirchen und Religionsgesellschaften ist, schließt sich der Rat der Freikirchen dem Generalsekretariat der österreichischen Bischofskonferenz an, und ersucht, in die jeweiligen Bestimmungen (§ 203h BDG, § 4b LDG, § 3b LVG) jeweils folgenden Absatz aufzunehmen:

*„Für Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich Religionsunterricht erteilen, erfolgt die Auswahl und Zuweisung durch die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft. Bei Lehrerinnen und Lehrer, die in Religion und anderen Unterrichtsgegenständen eingesetzt werden, ist von der Dienstbehörde das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft herzustellen.“*

In Übereinstimmung mit dem Generalsekretariat der österreichischen Bischofskonferenz ersucht der Rat der Freikirchen außerdem, § 203 Abs 3 BDG um folgenden Satz zu ergänzen:

*„Die Versetzung oder Dienstzuteilung einer Lehrperson, die ausschließlich Religion unterrichtet, ist nicht zu begründen. Hinsichtlich Lehrpersonen, die Religion und andere Unterrichtsgegenstände erteilen, hat die Schulbehörde sich in der Begründung nicht auf Religion zu beziehen.“*

### **Administratives Unterstützungspersonal (§ 207n BDG, § 26c LDG)**

Der Rat der Freikirchen schließt sich dem Generalsekretariat der österreichischen Bischofskonferenz in seiner Stellungnahme insofern an, dass die Zuweisung der Lehrerwochenstunden an konfessionelle Privatschulen unbenommen jeder Entscheidung der Schulleitung über die Umwandlung von Lehrerwochenstunden in administratives Unterstützungspersonal im Sinne von § 8a SchOG bzw § 5a Abs 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder erfolgen muss.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird höflichst ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Edwin Jung  
Vorsitzender